

SATZUNG

DES SKI-CLUB HANSEATEN e.V.
(NACHSTEHEND SCH GENANNT)





Inhalt der Satzung

	Seite	
§ 1	Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Mitgliedschaft	4
§ 3	Ehrenmitglieder, passive und fördernde Mitglieder	5
§ 4	Beiträge	5
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7	Vereinsorgane	7
§ 8	Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit Der Vereinsorgane	7
§ 9	Aufgaben des Arbeitsvorstandes	9
§ 10	Verfahren für die Durchführung von Sitzungen des Arbeitsvorstandes	10
§ 11	Verfahren für die Durchführung von Hauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen	11
§ 12	Fachausschüsse	14
§ 13	Buch-und Rechnungsprüfung	14
§ 14	Ältestenrat	15
§ 15	Satzungsänderungen	15
§ 16	Auflösung des Vereins	16
§ 17	Verwendung des Vereinsvermögen bei Auflösung des SCH	16



§ 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der SKI-CLUB HANSEATEN e.V. (SCH), gegründet im Jahre 1940, ist Mitglied des Landesskiverbandes Hamburg e.V. (LSVH), der wiederum ist die Vereinigung der Fachvereine und Fachvereinsabteilungen für Schnee-, Wasser- und Trockenskillauf im Hamburger Sportbund e.V. (HSB) und Mitglied des Deutschen Skiverbandes e.V. (DSV).

Der SCH hat es sich zur Aufgabe gestellt, skisportlich Interessierte zusammenzufassen. Sein Ziel ist die skisportliche Breitenarbeit nach den Richtlinien und Zielen des DSV sowie die Förderung der Jugend. Dazu dienen in der Hauptsache Lehr- und Ausbildungswesen, Ausrichtung von Wettkämpfen, Durchführung von Fitnessstraining und Ausübung diverse Sportarten zur Freizeitgestaltung im Sommerhalbjahr.

- 1.2 Er ist unpolitisch; Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.

Der SCH vertritt den Amateurgedanken und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit

Auslagen im Dienste der Vereinsarbeit werden erstattet. Der SCH wird ehrenamtlich geführt, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 1.3 Der SCH ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen unter der Nummer 69 VR 3358. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.5. und endet am 30.4. des darauffolgenden Jahres.



§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Der SCH führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

2.2 Bei Mitgliedern werden unterschieden:

A-Mitglieder sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder, die den vollen Beitrag an den Verein bezahlen.

B-Mitglieder können sein:

Ehepartner von A-Mitgliedern;

Personen zwischen 18 und 27 Jahren, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind oder aus sonstigen Gründen kein eigenes Einkommen haben. Stichtag hierfür ist der 1. Mai eines jeden Jahres. Der entsprechende Nachweis ist von dem Mitglied ohne Aufforderung bis zum 15. Mai zu erbringen.

Wird der Nachweis nicht, oder nicht termingemäß erbracht, so soll das Mitglied als A-Mitglied angesehen werden und den vollen Beitrag als A-Mitglied entrichten.

C-Mitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

D-Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder.

E-Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Sie sind ordentliche Mitglieder.

Für das Stimmrecht wird zusätzlich unterschieden:

Ordentliche Mitglieder sind die:

A-Mitglieder,

B-Mitglieder,

C-Mitglieder ab vollendeten 16. Lebensjahr, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind die:

Mitglieder des Arbeitsvorstandes, C-Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und passive Mitglieder.

2.3 Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind an die Geschäftsstelle des SCH zu richten.

2.4 Über die Aufnahme entscheidet der Arbeitsvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

Die Mitgliedschaft wird durch die SCH-Geschäftsstelle bestätigt.



§ 3 Ehrenmitglieder, passive und fördernde Mitglieder

- 3.1 Personen, die sich auf sportlichem und organisatorischem Gebiet hervorragende Verdienste um den SCH erworben haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.2 Die Ehrenmitgliedschaft kann nur vom Arbeitsvorstand und dem Ältestenrat mit 2/3 Mehrheit in gemeinsamer Abstimmung zuerkannt und nur bei Ehrendelikten ebenso aberkannt werden.
- 3.3 Einzelpersonen, juristische Personen oder Behörden, die die Interessen des Vereins fördern, können durch den Arbeitsvorstand zu fördernden Mitgliedern ernannt werden.
- 3.4 Die fördernde Mitgliedschaft kann nur vom Arbeitsvorstand und Ältestenrat gemeinsam und nur bei Ehrendelikten aberkannt werden.
- 3.5 Als passive Mitglieder können am Skilauf interessierte Personen aufgenommen werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des SCH, HSB, LSVH und DSV anerkennen.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Die Beiträge und die Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Arbeitsvorstandes sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4.2 Die Beiträge und Aufnahmegebühren sind für das ganze verbindlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des SCH, LSVH, HSB und DSV teilzunehmen und unter den vorgesehenen Bedingungen ihre Einrichtungen zu benutzen, sowie ihr Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung auszuüben.

Stimmrecht der Mitglieder s. § 11.5

Die Mitglieder sind verpflichtet -

- 5.1 die Ziele des SCH, LSVH, HSB und DSV in jeder Hinsicht zu fördern,
- 5.2 die Satzung und Ordnungen des SCH, LSVH, HSB und DSV sowie die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse zu beachten,



5.3 die von der Hauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge für

des SCH, LSVH und HSB, Umlagen und sonstigen Leistungen termingerecht, d.h. 2 Monate nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch das Mitteilungsblatt, zu entrichten sowie die gefaßten Beschlüsse zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes endet

6.1 durch Auflösung des Vereins

6.2 durch Austrittserklärung

6.3 durch Ausschuß

6.4 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muß spätestens bis 31. Januar des Geschäftsjahres (Poststempel) schriftlich der Geschäftsstelle des SCH mitgeteilt werden, die den Austritt bestätigt.

6.5 Der Ausschuß kann vom Arbeitsvorstand ausgesprochen werden,

6.5.1 wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag oder mit sonstigen Leistungen im Verzuge ist,

6.5.2 wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung des SCH oder gegen Beschlüsse satzungsgemäß bestellter Gremien verstößt oder das Ansehen oder die Belange des SCH, LSVH, HSB und DSV erheblich gefährdet oder schädigt.

6.5.3 wenn ein Mitglied ohne Bekanntgabe der neuen Anschrift über einen längeren Zeitraum verzogen ist und der fällige Beitrag nicht entrichtet wurde.

6.5.4 Vor dem Ausschuß ist dem betreffenden Mitglied ausreichende Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschuß steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Ältestenrat zu. Die Berufung kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nach Zugang des schriftlich begründeten Ausschlussbeschlusses, mit Einschreibebrief an die Geschäftsstelle des SCH



eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Berufung gilt zwar die Mitgliedschaft als fortbestehend, doch ruht das Stimmrecht. Die Entscheidung des Ältestenrates des SCH ist endgültig und unanfechtbar für Ausschluß gemäß § 6.5.1 und § 6.5.3.

Bei Ausschluß nach § 6.5.2 kann gegen die Entscheidung des Ältestenrates Einspruch erhoben werden. Die letzte Instanz ist der LSVH.

Ein Ausschluß durch den Arbeitsvorstand gemäß § 6.5.3 kann aufgehoben werden, wenn der ausstehende Betrag nachentrichtet wird.

- 6.6 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Beitragsrückzahlungen werden nicht vorgenommen. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr erlischt nicht bei Ausscheiden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des SCH sind

- 7.1 die Hauptversammlung
- 7.2 außerordentliche Mitgliederversammlungen
- 7.3 der Arbeitsvorstand
- 7.4 der Vorstand
- 7.5 der Ältestenrat

§ 8 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit der Vereinsorgane

- 8.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Arbeitsvorstand.

Ihr ist vorbehalten:

- die Behandlung grundsätzlicher Fragen des Skisports und des Freizeitsports
- die Entgegennahme des Berichts des Arbeitsvorstandes und des Kassenberichts
 - die Entlastung des Arbeitsvorstandes
 - die Wahl des Vorstandes und des Arbeitsvorstandes, die Bestätigung des Jugendwartes als Mitglied des Arbeitsvorstandes



- Festlegung der Beiträge und Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Leistungen
- die Auflösung des Vereins
- die Änderung der Satzung (ggf. außerordentliche Mitgliederversammlung)
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- die Wahl des Ältestenrates
- die Wahl der Kassenprüfer und zweier Mitglieder zur Unterzeichnung des Protokolls.

8.2 Der Arbeitsvorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Lehrwart, dem Touristikwart, dem Frauenwart, dem Schriftwart sowie den Fachausschußleitern.

Dem Arbeitsvorstand obliegt die Leitung des SCH. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Vorbereitung der Hauptversammlung und der Sitzungen des Arbeitsvorstandes
- die Aufstellung der Tagesordnung zu allen einberufenen Versammlungen und Sitzungen
- die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlungen und der Sitzungen des Arbeitsvorstandes
- die Erstellung einer Geschäftsordnung und sonstiger Ordnungen
- die Ernennung weiterer Fachausschüsse und deren Leiter
- der Beschluß von Arbeitsprogrammen und Arbeits-Richtlinien
- die Koordination der Vorhaben der Referenten und Fachausschuss

8.3 Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als DM 1.000,- müssen zwei Mitglieder nach § 26 BGB zeichnen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des SCH nach den Richtlinien des Arbeitsvorstandes. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vermögens, die Kassenführung, die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter - soweit erforderlich -, die Einberufung der Hauptversammlung und des Arbeitsvorstandes sowie die Leitung dieser Versammlungen.



Der Vorstand vertritt den SCH bei allen Sitzungen des

LSVH gemäß dessen Satzung. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vors

Jedes Mitglied des Vorstandes und des Arbeitsvorstandes ist berechtigt, sein Amt jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Fällt ein Mitglied des Arbeitsvorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der Arbeitsvorstand das freie Amt bis zur nächsten Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

Scheiden im gleichen Zeitraum mehr als 3 Mitglieder des Arbeitsvorstandes oder 2 Mitglieder des Vorstandes aus, so hat eine außerordentliche Mitglieder-versammlung eine Neuwahl durchzuführen.

§ 9 Aufgaben des Arbeitsvorstandes

9.1 Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Arbeitsvorstandes, er beruft den Arbeitsvorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert.

9.2 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

9.3 Kassenwart

Er verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Einnahmen und Ausgaben. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge und sonstiger Forderungen zu sorgen und der Hauptversammlung einen Rechenschafts-bericht zu erstatten.

9.4 Sportwart

Er hat die Aufgabe, in sportlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht fördernd tätig zu sein.

9.5 Jugendwart

Er hat die Aufgabe, die Jugend in körperlicher und sportlicher Hinsicht im Rahmen der Vereinsarbeit zu fördern sowie ihre Interessen wahrzunehmen.

9.6 Lehrwart, Touristikwart, Frauenwart

Sie haben die Aufgabe, ihr Wissen und ihre Ressort-erfahrungen den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen und jeweils nach den neuesten Richtlinien des LSVH und DSV zu arbeiten.

9.7 Schriftwart



Der Schriftwart hat über jede Sitzung der Vorstände und Haupt- und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Es ist von ihm zu unterzeichnen.

§ 10 Verfahren für die Durchführung von Sitzungen des Arbeitsvorstandes

10.1 Einberufung

Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, der Vorstand beruft sie ein. Er muß jedoch innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Arbeitsvorstandes dies beantragen.

10.2 Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorstand.

10.3 Die Einladung zu den Sitzungen soll schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung so rechtzeitig erfolgen, daß zwischen dem Tag der Einladung und der Sitzung eine Frist von 14 Tagen liegt

10.4 Leitung und Öffentlichkeit

Die Leitung der Sitzungen hat der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Sitzungsleiter kann weitere Personen zulassen. Diese haben keine Stimmberechtigung und können nur beratende Funktion ausüben.

10.5 Stimmrecht

Jedes Mitglied des Arbeitsvorstandes hat eine Stimme. Desgleichen kommissarisch ernannte Mitglieder.

10.6 Beschlußfassung

Der Arbeitsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Für alle Beschlüsse des Arbeitsvorstandes genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

10.7 Protokollführung

Über die Sitzungen sind Niederschriften an zu fertigen, in denen die Namen der Anwesenden und alle gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Arbeitsvorstandes zuzusenden.



§ 11 Verfahren für die Durchführung von
Hauptversammlungen
und außerordentlichen
Mitgliederversammlung

11.1 Einberufung

Der Vorstand muß jedes Jahr bis zum 30. Juni eine ordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er muß außerdem außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn ihm dies sachlich notwendig erscheint oder wenn schriftlich der sachlich begründete Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt oder von der Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitglieder-versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit hierzu gestellt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle stattfinden.

11.2 Zeit und Ort für die ordentliche Hauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden jeweils vom Vorstand bestimmt.

11.3 Die Einladungen zu den ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen müssen schriftlich erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und so rechtzeitig, daß zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung eine Frist von 3 Wochen liegt. Diese Frist kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf 14 Tage verkürzt werden.

11.4 Anträge an die ordentliche Hauptversammlung können von den ordentlichen Mitgliedern und vom Arbeitsvorstand gestellt werden. Sie sind spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich der Geschäftsstelle des SCH einzureichen. Die Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstag den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Über solche Anträge kann die Hauptversammlung Beschlüsse fassen.

Über später eingehende Anträge muß spätestens am Schluß der Tagesordnung verhandelt und beschlossen werden, wenn mehr als 50 % der bei der Haupt-versammlung vertretenen Stimmen diese Anträge zulassen.

Letzter Termin der Antragstellung ist vor Eröffnung der Hauptversammlung. Die Anträge müssen in schriftlicher Form gestellt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn sie in der den



ordentlichen Mitgliedern zugestellten Tagesordnung enthalten sind.

- 11.5 Auf den ordentlichen Haupt- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie die fälligen Beiträge entrichtet haben.

Die Mitglieder des Arbeitsvorstandes haben, außer bei Entlastungen, je eine Stimme.

Mitglieder des Arbeitsvorstandes können während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig das Stimmrecht als ordentliches Mitglied wahrnehmen.

11.6 Beschlußfähigkeit

- 11.6.1 Alle ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die gleiche Anzahl von Mitgliedern wie Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 11.6.2 Alle ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig.

- 11.6.3 Bei Beschlüssen über die Veränderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 75 % aller im SCH vorhandenen Stimmen auf der Versammlung vertreten sein. Sind weniger als 75 % vertreten, so muß frühestens nach 4 Wochen unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Wichtigkeit der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit 3/4 Mehrheit beschließt.

§ 11.7 Beschlußfassung

Die ordentliche Hauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung fassen die Beschlüsse bei Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der auf der ordentlichen Hauptversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

Bei allen Beschlußfassungen zählen nur die zustimmenden und die ablehnenden Stimmen. Nur die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Arbeitsvorstandes haben stimmrecht.

11.8 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen zu allen Vereinsorganen erfolgen auf die



Dauer von 2 Jahren, und zwar im geraden
Kalenderjahr

1. Vorsitzender
Lehrwart
Schriftwart
Fachausschüsse
Ältestenrat
Jugendwart (Bestätigung)

und im ungeraden Kalenderjahr

Kassenwart
Sportwart
Touristikwart
Frauenwart
Fachausschüsse

sowie jährlich 2 Kassenprüfer und 2
Protokollunterzeichner.

Der Jugendwart wird von allen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewählt; das Wahlergebnis bedarf der Bestätigung durch die ordentliche Hauptversammlung. Wird dieses nicht bestätigt, bedarf es der Neuwahl durch die Jugendlichen. Der Vorstand entscheidet, ob für die Bestätigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird oder ob der von den Jugendlichen vorgeschlagene Jugendwart mit Stimmrecht im Arbeitsvorstand kommissarisch für ein Jahr eingesetzt wird.

Bei Überschreitung der Amtszeit bleiben alle Gewählten bis zum nächsten Wahltermin im Amt.

Ergibt sich bei Wahlen auch nach zwei Wahlgängen keine Stimmenmehrheit, so entscheidet das Los.

Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagen wird und sich mit seiner Kandidatur mündlich (bei Anwesenheit), fernmündlich gegenüber einem Vorstandsmitglied während der Hauptversammlung oder schriftlich einverstanden erklärt hat. Eine persönliche Anwesenheit des Kandidaten ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Hauptversammlung muß jedoch auf Antrag eine geheime Wahl durchführen.

- 11.9 Die Vereinigung mehrerer Vereinsämter in Arbeitsvorstand ist dann zulässig, wenn sich kein anderes Mitglied bereit findet, den vakanten Posten zu übernehmen. In



keinem Fall kann eine Person jedoch mehr als zwei Ämter im SCH bekleiden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann dessen Amt von einem der übrigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

Die Zugehörigkeit zum Ältestenrat bleibt hierbei außer Betracht.

11.10 Protokolführung

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der außer den gefaßten Beschlüssen auch die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung, die auf die ordentlichen Mitglieder entfallenden Stimmen, die Zahl der vertretenen Stimmen und die zahlenmäßigen Ergebnisse bei Wahlen und Abstimmungen festzuhalten sind. Ihr ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

Die Niederschrift des Protokolls ist vom jeweiligen Schriftführer und zwei auf der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zu unterschreiben; sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 12 Fachauschüsse

Fachausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 13 Buch- und Rechnungsprüfung

13.1 Die Hauptversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben der Hauptversammlung zu berichten und überprüfen insbesondere

- die Geschäftsführung im Finanzbereich unter Zugrundelegung der Satzung
- die Kassenführung des SCH
- die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege sowie deren Übereinstimmung mit den Buchungen
- den Jahresabschluß

13.2 Ein Mitglied des Arbeitsvorstandes darf nicht als Kassenprüfer fungieren.

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird von der Hauptversammlung auf je zwei Jahre gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern,



die bei Einberufung durch den 1. Vorsitzenden ergänzt werden.

Aufgaben des Ältestenrates sind

- Mitwirkung bei der Durchführung von Ehrenverfahren
- Behandlung von Einsprüchen gegen die Ausschließung von Mitgliedern
- Vorschlags- und Mitwirkungsrecht bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der betreffenden ordentlichen Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Beschlußfähig ist die ordentliche Hauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, muß innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, muß innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

Beschlossene Satzungsänderungen werden als Anhang zur Satzung herausgegeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlungen sind



beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimm-berechtigten Mitglieder erschienen sind.

Zu einem Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Zum Auflösungsverfahren s. § 11.6.3.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des SCH

Bei Auflösung des SCH hat die Hauptversammlung gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluß auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen und zwei Liquidatoren für die Durchführung des Auflösungsbeschlusses zu ernennen. Das Vermögen des SCH fällt dem Nachfolgeverein des SCH, dem LSVH oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu. Der Vorstand unterbreitet der einberufenen Versammlung Vorschläge, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Fällt das Vermögen dem LSVH zu, so muß es für die Jugendarbeit Verwendung finden.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitglieder-Versammlung am 28.11.1974 angenommen und in Kraft gesetzt. Änderungen wurden am 25.9.1975, 31.5.1976, 3.10.1979 und 8.05.2004 durchgeführt.

gez. Walter Haegermann
1. Vorsitzender

gez. Uwe Jacobsen
2. Vorsitzender

gez. Otto Babuke
Protokollunterzeichner

gez. Rudolf Wallheinke
Protokollunterzeichner